

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Druckerei:
Nr. 90.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 119.

Donnerstag, 27. Mai 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 2 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Anzeigenblattes des Vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feilungspalten 43 mm breite Feilungspalte 18 Pfg. (Vollpreis 22 Pfg.) Zeitungsabender und tabellarisches Cop. nach besonderem Tarif. Retentionsdruck und Verlag von Ragner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Hagemel in Riesa.

Die Herren Gemeindevorstand Nagel und Gemeinde-Kellner Rager in Mergensdorf sind wiedergewählt und in Pflicht genommen worden.
Großenhain, den 26. Mai 1915.
1087 b E. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Das Auftreten verschiedener Obstschädlinge zur jetzigen Zeit veranlaßt die Königl. Amtshauptmannschaft zu folgender Bekanntmachung:
Es ist wahrzunehmen gewesen, daß von den grünen Raupen des Froschspanners besonders auf Kirschbäumen die Blätter zerstört worden sind. Zur Bekämpfung sind die Raupen in den frühen Morgenstunden abzuschütteln und im Herbst Aesdgürtel um die Stämme zu legen.

Zur Bekämpfung des Apfelwicklers (*Carpocapsa pomonella*) sind jetzt Fanggürtel, bestehend aus Holzrinde oder Heu anzulegen, die Anfang Juli wieder abgenommen und verbrannt werden. Um nach der Abnahme dieser Fanggürtel weitere zur Verpuppung übergehende Raupen abzufangen, ist das erneute Anlegen der Gürtel notwendig, die dann im Herbst abzunehmen sind. Die von der Rinde des Apfelwicklers befallenen und Ende Juni abfallenden wurmförmigen Früchte des Kernobstes sind zu sammeln und die Maden — ev. durch Abkochen — zu vernichten.

In den letzten Jahren ist die Birntrauermücke (*Sciara piri*) schädlich aufgetreten, und zwar in der Art, daß die kleine schwarze Fliege eine größere Anzahl Eier an die jungen Früchte anlegt. Die zahlreicheren Käupchen bohren sich in das Innere der Früchte ein, letztere verfaulen nicht gegenüber nicht beschädigten Früchten auffällig, werden schwarz und fallen ab. Die abgefallenen Früchte sind zu sammeln und zu verbrennen. Um dieses Verfaulen möglichst auf einmal auszuführen zu können, empfiehlt es sich, soweit es möglich ist, die Bäume leicht zu schütteln, wodurch die erkrankten Früchte abfallen.

Schließlich ist noch die Gespinntmotte (*Hyponomeuta*) an Pflaumen- und Apfelbäumen zahlreich aufgetreten. Es empfiehlt sich, solange die Raupen noch gefällig in den Gespinnten vorhanden sind, die letzteren abzuschneiden und, falls die Raupen auf den Blättern verteilt sind, die letzteren mit einprozentiger Kupferkalblauge zu besprühen.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen besorgt zu sein und es sich insbesondere angelegen sein zu lassen, ein gemeinames Vorgehen tunlichst zu vermitteln bez. herbeizuführen.
Großenhain, am 25. Mai 1915.
1207 a E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Nachdem laut Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Dellitz und Zettlitz erloschen ist, wird die mit Bekanntmachungen vom 2. Januar und 20. Februar 1915 insoweit für den Bezirk der Stadt Riesa mit Rittergut Orzfa ausgesprochene Wirkung des § 163 der Bundesratsvorschriften zum Reichs-Infektionsgesetz vom 7. Dezember 1911 wieder aufgehoben.
Der Rat der Stadt Riesa, am 26. Mai 1915. S. 90.

Wir geben hiermit bekannt, daß der bisherige Hilfssekretär in Orzfa Herr Paul Alfred Gandler von uns als Hilfssekretär und Protokollant in Pflicht genommen worden ist.
Riesa, am 27. Mai 1915.
Der Rat der Stadt Riesa. S.

Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, den 27. Mai 1915.

Das Eisenerz-Kreuz 1. Klasse wurde dem Hauptmann Schaefer, Kompaniechef im 22. Pionierbataillon, verliehen.

Der König hat dem Prinzen Johann Georg in besonderer Anerkennung seiner Tätigkeit auf dem Gebiete des Kreuzes das Großkreuz vom Verdienstorden verliehen, das zur lebendigen Erinnerung an diese Wirksamkeit durch das Abheften des roten Kreuzes besonders gekennzeichnet ist. — Dem Staatsminister Dr. Nagel ist das Großkreuz des Albrechtsordens mit dem Stern in Gold verliehen worden.

Die Zahl der in Sachsen lebenden Italiener betrug im Jahre 1910 2117, von denen 1225 männlichen, 862 weiblichen Geschlechts waren. Es wohnen in Dresden 225, in Chemnitz 167, in Leipzig 146, in Plauen 85, in Freiberg 47, in Mittweida 31, in Zwickau 29, in Zittau 23 Italiener usw. Ihre Zahl in Freiberg und Mittweida ist wegen der Bergakademie und des Technikums halber so verhältnismäßig bedeutend.

Es leidet die Frage, ob bei der Versicherung eines Winnerschiffs die Haftung des Versicherers durch ein Versehen des Schiffes oder der Schiffsmannschaft (sog. nautisches Verschulden) ausgeschlossen wird oder nicht, hat das Sächsische Oberlandesgericht eine interessante prinzipielle Entscheidung gefällt. Ein sächsischer Schiffseigentümer hatte seinen Kahn bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Schäden bei Jagden, insbesondere auf der Elbe, versichert. Als er einen durch Hasarde entstandenen Schaden einlegte, wendete die beklagte Versicherungsgesellschaft ein, der Schaden sei durch Fahrlässigkeit des Steuermannes herbeigeführt worden und der Kläger, der Schiffseigentümer, habe dies zu vertreten. Das Landgericht wies die Klage auf Grund dieses Einwands ab; das Oberlandesgericht Dresden verwarf die Einrede, indem es dazu ausführte: Entgegen der Auffassung des Vorderrichters könne die Frage, ob in dem Verhalten des Steuermannes eine Fahrlässigkeit zu finden sei, dahingestellt bleiben. Eine persönliche Beteiligung des Schiffseigentümers an einer solchen Fahrlässigkeit seines Steuermannes habe die Beklagte nicht dargetan; vielmehr habe der Steuermann nach seiner eigenen glaubhaftesten Darstellung, entsprechend der Urlichtigkeit bei der Fahrt, insbesondere bei ihrem Antritte in Ruffe, vollkommen selbstständig gehandelt, ohne zuvor die Genehmigung des Klägers eingeholt, ja ohne ihm auch nur Mitteilung von der geplanten Abfahrt zu machen. Eine Gleichstellung des Verschuldens des Angestellten als solchen mit eigenem Verschulden des Versicherungsnehmers — etwa entsprechend der Vorchrift des § 278 B. G. O. —, wie der Vorderrichter sie annehme, greife aber nicht Platz. Das dem Steuermann von der Beklagten zur Last gelegte Verschulden betreffe ausschließlich die Führung und den technischen Betrieb der Schifffahrt, stelle sich also als „nautisches Verschulden“ im Sinne des Versicherungsrechts und des § 4 a der unter den Parteien geltenden „Allgemeinen Bedingungen“ dar. Schon nach diesem § 4 a, nach dem

sog. eigenes nautisches Versehen des Versicherungsnehmers nur im Falle grober Fahrlässigkeit den Versicherungsanspruch ausschließen soll, würde nautisches Verschulden des angestellten Steuermannes höchstens als grobe Fahrlässigkeit dem Kläger entgegenstehen. Gerade im Bereiche der Transportversicherung aber habe nach der herrschenden Rechtsprechung der Versicherungsnehmer nautisches Verschulden seiner Angestellten überhaupt nicht zu vertreten; denn nach dem Sinne des Transportversicherungsvertrages wolle der Versicherungsnehmer, der sein Schiff Angestellten überlassen müsse, eben auch gegen die von diesen herbeigeführten Beschädigungen des Schiffes mit versichert sein; derartige von dem Verhalten seiner Angestellten drohende Gefahren bildeten gerade einen wesentlichen Teil des versicherten Risikos. (Mittenzweien 20 35/14).

Se. Majestät der König hat folgende Bestimmung getroffen: „Ich will den Angehörigen der im gegenwärtigen Kriege für das Vaterland Gefallenen des sächsischen Heeres in Anerkennung der von den Bewerbenen bewiesenen Pflichterfüllung bis zum Tode und in herrlicher Anteilnahme an dem schweren Verluste ein Gedenkblatt nach dem Wir vorgelegten Entwurfe verleihen. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen. Dresden, den 25. Mai 1915. Friedrich August.“

Der Bundesrat hat am 20. Mai eine Verordnung erlassen, durch welche die Bestimmungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung in mehreren Punkten geändert und ergänzt worden sind. Die neue Verordnung sieht Vereinfachungen des Verfahrens, sowie Erleichterungen in den Kostenpunkten vor. Sie ermächtigt dem Schuldner, die Bewilligung einer Zahlungsfrist in Mahnverfahren und in einem Vergleichsverfahren zu betreiben, das ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann. Von besonderer Bedeutung ist die Neuregelung der richterlichen Zahlungsfrist für Hypothekens- und Grundschuldkapitalien. Zwar hat man davon abgesehen, das bisher zulässige Maß von sechs Monaten zu verlängern. Doch ist das Gericht ermächtigt worden, die Zahlungsfrist bei Ablauf von neuem zu bewilligen.

Nach den jetzt vorliegenden Berichten der sächsischen Tierärzte und der nichtärztlichen Fleischbeschauer für das erste Vierteljahr 1915 handelte es sich um 1561 Schweinefleisch und 1561 Schweinefleisch. Diese Verordnung, die bekanntlich die Befähigung der Volksernährung verhindern sollte, hat auf die Zahl der Schlachtungen auch im Königreich Sachsen einen großen Einfluß ausgeübt, was besonders bei den Schlachtungen der Schweine in Erscheinung tritt. Während nämlich im ersten Vierteljahr 1914 an 400 876 Stück Schweine die Schlachtole- und Fleischbeschau vorgenommen worden ist, liegt die Zahl der geschlachteten Schweine im ersten Vierteljahr 1915 auf 444 527, also um 43 651 oder 10,8 Prozent. Auch die Schlachtungen der Bullen, Kühe und Kälber haben eine nicht unwesentliche Steigerung erfahren, in erster Linie die Schlachtungen der Kühe, denn diese sind von 83 182 im ersten Vierteljahr 1914 auf 45 662 im ersten Vierteljahr 1915, also um 7560 gestiegen. Bullen 11 210 (1914) 15 681 (1915), Kälber bis 3 Monate alt 43 448 (1914) 96 786 (1915), Jungkühe über 3 Monate alt 5161 (1914) 6081 (1915). Einen wesentlichen Anstieg haben die Schlachtungen der Schafe und Ziegen erfahren. Schafe wurden im ersten Vierteljahr 1914 54 953, in derselben Zeit des laufenden

Jahres dagegen nur 48 649, also 11 804 weniger geschlachtet, Ziegen 15 288 im ersten Vierteljahr 1914, im ersten Vierteljahr 1915 dagegen 13 294 oder 1872 weniger. Da der Pferdebestand im Lande infolge des Krieges wesentlich vermindert ist, haben auch die Pferdebeschachtungen beträchtlich abgenommen, denn im ersten Vierteljahr 1914 wurden 8590, im ersten Vierteljahr 1915 2389, also 1241 weniger geschlachtet. Da infolge des verminderten Pferdebestandes das Ochsenmaterial wesentlich stärker zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten herangezogen werden mußte, so sind auch die Schlachtungen an Ochsen ganz bedeutend zurückgegangen, denn im ersten Vierteljahr 1914 wurden an 8684, im ersten Vierteljahr 1915 dagegen nur an 6902 Ochsen die Schlachtole- und Fleischbeschau vorgenommen. Nicht unerfreulich ist die Zunahme der Hundeschlachtungen in Sachsen, denn diese sind gegen das Vorjahr um mehr als 39 Prozent, nämlich von 1406 auf 2806 gestiegen.

Der angehende Bahntechniker Reday aus Cottbus verleiht verschiedene deutsche Großstädte, suchte wohlhabende Leute auf und stellte sich als Kriegsveteran vor. Die Folgen eines frühen erlittenen Unfalles kamen ihm bei Begehung seiner Untertätigkeit sehr zu nütze. Die Pupille seines linken Auges steht nach rechts, an der rechten Hand hat er zwei fehlende Finger. Den Reuten erzählt er unter Hinweis auf seine Gebrüder, er habe je einen Schlag in dem rechten Ellenbogen und das linke Bein erhalten und sei beim Kampfe am linken Auge verletzt worden. Er behäufte nur 9,20 Mark monatliche Rente, womit er natürlich nicht auskommen könne. Um die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen zu betätigen, hatte er sich noch das Band des Eisernen Kreuzes angelegt. Diese Vorpiegelungen veranlaßten seine Opfer zu reichlichen Spenden. Mitunter hat er sich auch als Student der Rechte ausgegeben, dem die Mittel zum weiteren Studium ausgegangen seien. Fast 1/2 Jahre lang hat sich dieser Gauner im Lande herumgetrieben und von solchen Betrugsgeldern gelebt. Jetzt ist er in Plauen i. V. festgenommen worden.

Bei der Ansprache zur Geburtstagsfeier des sächsischen Königs im Saale des Künterhauses in München, an der auch zahlreiche verwundete kriegsmächtige, gebaute der Gefandte v. Stieglitz im Besonderen auch der sächsischen Armee. Er führte dazu folgendes aus: „Wie dürfen heute wieder mit Stolz bekennen, daß unsere Armee auf allen Kriegsschauplätzen in freudigen Wettkampf mit den verbündeten Armeen der sächsischen Verbündeten zu neuem Ruhm geführt hat. Hierbei wollen wir aber auch nicht vergessen, daß diese Erfolge unserer Truppen nicht zum wenigsten dem zu danken sind, dessen Geburtstagsfeier wir heute feiern, unserem König. Als er vor etwas mehr als 10 Jahren die Regierung antrat, da richtete er einen ersten Wunsch an sein Volk und einen ersten Wunsch an sein Heer. In diesem seinem ersten Armeebefehl sprach er aus, daß die Armee seine erste Liebe war, und diese erste Liebe und dies Vertrauen hat er ihr erhalten und in schlichter Friedensarbeit dafür gewirkt, daß sie im Kriege den anderen deutschen Heeren ebenbürtig zur Seite stehen und ihren Platz voll ausfüllen konnte. Wie unsere Armee dies getan, wie sie das Vertrauen ihres Königs gerechtfertigt und die Liebe ihres Königs vergolten hat, das wissen wir alle. Keine Geburtstagsfeier wird sich heute der vergleichen können, die unsere Truppen in ihren Leistungen, Opfern und Erfolgen ihrem König darbieten. Was sie für die Verteidigung aller Grenzen des Reiches in treuer Kameradschaft mit allen anderen deutschen Kontingenten getan haben, dafür gebührt ihnen der Dank des ganzen deutschen Vaterlandes. Wir aber danken es unserer Armee in besonderer Weise, daß sie den ehrenvollen Platz Sachsens im Deutschen Reich, den ihr Herrscher im Rat der Fürsten neu geschenkt und mit neuem Ruhm umkränzt hat, dafür soll auch in alle Zukunft in unserem Sachsenlande den Ehrenplatz die sächsische Armee einnehmen. Wie der ersten Liebe des Königs, wird auch die ganze Liebe unseres Volkes gehören. Ihre Stellung und ihr Bestand, auf das innigste verknüpft mit dem Wesen unserer gan-